

# Überblick zur Finanzmittelausstattung bei der Stadt Neumünster



Stadt  
Neumünster

## **Inhalt**

1.	Anlass und Zielsetzung .....	2
2.	Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung und -ausstattung .....	2
3.	Aufwandsdeckung bei der Stadt Neumünster .....	3
3.1.	Sonstige Finanzmittel .....	4
3.2.	Entgelte .....	10
3.3.	Steuern .....	11
4.	Zusammenfassung und Fazit .....	12

## **1. Anlass und Zielsetzung**

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2025 verdeutlichte mit einem geplanten Jahresfehlbedarf von rd. 34,8 Mio. €, trotz verbesserter Haushaltsansätze von rd. 5 Mio. €, die seit 2020 zunehmend schwierige Haushaltssituation.

Daraus ableitend beschloss die Ratsversammlung in der Sitzung vom 18. Februar 2025 folgenden Begleitantrag (B2 - Konnexität) zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 (Vorlage: 0429/2023/DS):

*„Die Verwaltung wird gebeten, wesentliche Abweichungen von gesetzlichem Auftrag und Steuermittelausstattung an den Städtetag Schleswig-Holstein zu übermitteln. Zuvor ist darüber im Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten im September 2025 zu berichten.“*

Mit diesem Dokument sollen zunächst die Finanzierungsanteile der maßgeblichen Ertragsquellen der Stadt Neumünster in den Jahren 2020 und 2026 aufgezeigt werden. Anschließend wird auf die wesentlichen Abweichungen und Veränderungen der Finanzmittelausstattung bei den Steuern und übertragenen Aufgaben eingegangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Thema „Konnexität“ und die damit verbundenen Finanzierungsströme aufgrund der Komplexität lediglich in Grundzügen dargestellt werden kann.

## **2. Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung und -ausstattung**

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich Kommunen in Schleswig-Holstein gemäß § 76 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in folgender Reihenfolge um die entsprechende Finanzierung zu bemühen:

### **1) Sonstige Finanzmittel**

Zuweisungen, Zuschüsse, Kostenerstattungen, Veräußerungen von Grundstücken...

### **2) Entgelte**

Beiträge, Gebühren, Mieten, Pachten, Eintrittsgelder...

### **3) Steuern**

Gemeinschaftssteuern, Realsteuern, Örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern

Bei der Finanzierung spielt auch das Konnexitätsprinzip eine wichtige Rolle.

Dieses besagt, dass bei staatlichen Ebenen die Aufgaben- und Finanzverantwortung zusammengehören. Vereinfacht bedeutet dies: „Wer bestellt soll auch bezahlen“.<sup>1</sup>

Diese Regelung findet sich zunächst für Bund und Länder im Artikel 104a des Grundgesetzes und wird für die Kommunen in Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein konkretisiert:

*"Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen."*

### 3. Aufwandsdeckung bei der Stadt Neumünster

Die Finanzmittelausstattung stellt sich bei der Stadt Neumünster in der Ergebnisrechnung wie folgt dar:

in Mio. €	2020	Deckung	2026*	Deckung
Aufwendungen	359,5		511,9	
Erträge	346,2	96%	441,9	86%
1) Sonstige Finanzmittel	205,7	57%	244,2	48%
2) Entgelte	40,9	11%	60,1	12%
3) Steuern	99,6	28%	137,6	27%
Jahresergebnis	-13,3		-70,0	

\* Haushaltsentwurf vom 31.07.25 - ohne Haushaltsplanverbesserungen

Die Stadt Neumünster war im Jahr 2020 nicht in der Lage, die Aufwendungen für ihre Aufgaben vollständig durch Erträge zu decken. Im Haushaltsentwurf 2026 erhöht sich die Deckungslücke weiter, sodass voraussichtlich lediglich 86 % der Aufwendungen durch Erträge gedeckt sein werden.

<sup>1</sup> <https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Konnexit%C3%A4tsprinzip>

### 3.1. Sonstige Finanzmittel

Die sonstigen Finanzmittel machen mehr als die Hälfte der gesamtstädtischen Erträge aus und bestehen zu einem Großteil aus allgemeinen und konkreten Zuwendungen, Leistungsbeteiligungen sowie Kostenerstattungen vom Bund und Land.

in Mio. €	2020	Deckung	2026*	Deckung
Aufwendungen	359,5		511,9	
1) Sonstige Finanzmittel	205,7	57%	244,2	48%
a) Konkrete Zuwend./Erstattungen	90,5	25%	146,8	29%
b) Allg. Zuweisungen FAG	80,8	22%	71,2	14%
c) Sonstige Erträge	34,4	10%	26,2	5%

\* Haushaltsentwurf vom 31.07.25 - ohne Haushaltsplanverbesserungen

Es ist erkennbar, dass der Deckungsbeitrag der sonstigen Finanzmittel von ehemals rd. 57 % auf rd. 48 % sinken wird.

Ein wesentlicher Grund liegt in den sonstigen Erträgen (c). Konnten im Jahr 2020 noch Grundstücke im Wert von rd. 8,7 Mio. € veräußert werden, so sind in 2026 keine Liegenschaftsverkäufe geplant. Weitere Bestandteile in diesen Kontengruppen, wie Rückstellungsaufösungen, Konzessionsabgaben und Gewinnabführungen, bleiben relativ konstant.

#### a) Konkrete Zuwendungen/Erstattungen

Ziel der Stadt Neumünster ist es, gemäß dem Konnexitätsprinzip einen ausreichenden finanziellen Ausgleich für übertragene Aufgaben zu erhalten.

Als gutes Beispiel kann hier die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung genannt werden, die seit dem Jahr 20218 vollständig durch den Bund erstattet wird (2020: rd. 13 Mio. €; 2026: rd. 22 Mio. €).

Für landesseitig übertragene Aufgabenwahrnehmungen vertritt insbesondere der Städteverband Schleswig-Holstein die Interessen der kreisfreien und kreisangehörigen Städte bezüglich der notwendigen und geforderten Finanzierungsanteile.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> <https://www.staedteverband-sh.de/mitglieder/>

Nachfolgend sind die Aufgaben mit den wesentlichen haushaltswirksamen Auswirkungen aufgeführt:

Nr.	Aufgabe	Erst. durch	Erstattungsquoten			Transfer- aufwand	Personal- aufwand	2020
			TA	PA	GA			Eigenanteil gesamt
1	Kinderbetreuung*	Land			33%	13,8	12,5	17,6
2	KdU	Bund	41%	85%		20,0	4,9	12,5
3	Schulbegleitung	Land			15%	2,0	0,0	1,7
4	Pflegewohn geld	Land	39%			1,6	0,1	1,1
5	Ganztagsförd.	Land	29%			0,6	0,0	0,4
6						0,0	0,0	0,0
<b>7</b>	<b>Gesamt</b>					<b>38,1</b>	<b>17,5</b>	<b>33,4</b>

Nr.	Aufgabe	Erst. durch	Erstattungsquoten			Transfer- aufwand	Personal- aufwand	2026
			TA	PA	GA			Eigenanteil gesamt
1	Kinderbetreuung*	Land			33%	36,7	19,6	37,7
2	KdU	Bund	71%	85%		24,4	5,1	7,9
3	Schulbegleitung	Land			13%	7,3	0,0	6,4
4	Pflegewohn geld	Land	39%			2,0	0,1	1,3
5	Ganztagsförd.	Land	15%			3,9	0,0	3,3
6	EGH**	Land			77%	33,8	1,5	8,0
<b>7</b>	<b>Gesamt</b>					<b>108,2</b>	<b>26,3</b>	<b>64,7</b>

Erläuterung:

TA = Transferaufwand / PA = Personalaufwand / GA = Gesamtaufwand

KdU = Kosten der Unterkunft / EGH = Eingliederungshilfe

\* Ohne Neumünsterspezifische Qualitäten und ohne Einbezug von Elternbeiträgen

\*\* 3. Reformstufe BTHG zum 01.01.2020, Daten 2020 nicht ermittelt, Erläuterung dazu im Text

Es ist ersichtlich, dass sich hinsichtlich der 6 wesentlichen Aufgaben der haushaltswirksame Eigenanteil seit 2020 um rd. 31,3 Mio. € auf rd. 64,7 Mio. € erhöhen wird.

Der maßgebliche Grund ist, dass sich die Umfänge der o. g. Aufgaben durch veränderte Rechtsansprüche oder gestiegene Bedarfe/Fallzahlen erhöht haben, was sich erheblich auf die Transfer- und Personalaufwendungen auswirkt.

Somit steigt der Eigenanteil trotz oftmals gleichbleibender Erstattungsquoten des Bundes/Landes entsprechend an.

Als markantes Beispiel dient die Kinderbetreuung. Hier haben sich die Gesamtaufwendungen von rd. 26 Mio. € in 2020 auf rd. 56 Mio. € in 2026 mehr als verdoppelt, wodurch sich die verbleibende Haushaltsbelastung nach Erstattung des Landes ebenfalls mehr als verdoppelt hat – auf rd. 37,7 Mio. €.

Das Land übernimmt bei diesem Konstrukt mit der SQKM-Pauschale stufenweise rd. 97,5 % der Personalaufwendungen für die direkte Kinderbetreuung.

Eltern werden über eine entsprechende Kostenbeitragsatzung zur teilweisen Deckung des kommunalen Anteils herangezogen.

Eine zunehmende haushalterische Belastung ergibt sich aus den Leistungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem SGB VIII, hier konkret den Schulbegleitungen. Die Erstattungsquote des Landes richtet sich nach den tatsächlichen jährlichen Gesamtaufwendungen in Schleswig-Holstein und lag in den letzten Jahren bei der Stadt Neumünster zwischen 11,9% und 14,5%. Die deutliche Unterfinanzierung wird in der voraussichtlichen Entwicklung bis 2026 deutlich, die sich mit rd. 6,4 Mio. € gegenüber dem Jahr 2020 mehr als verdreifachen wird.

Die Leistungen nach dem Landespflegegesetz bleiben hingegen relativ konstant – der zu leistende Eigenanteil von 61% beträgt rd. 1,3 Mio. €. Hierbei ist zu erwähnen, dass das Pflegewohngeld den hundertprozentigen Anteil der stationären Hilfeleistungen zur Pflege reduziert, der vom Land getragen wird. Somit werden Kommunen in Schleswig-Holstein über einen anderen Zahlungsweg, das Pflegewohngeld, an den Heimkosten beteiligt. Das Pflegewohngeld, welches seit 1996 gesetzlich geregelt ist, existiert derzeit nur noch in zwei weiteren Bundesländern. Die Forderung der Kommunen und kommunalen Landesverbände, das Pflegewohngeld vollständig abzuschaffen, wurde seitens des Landes mehrfach abgelehnt.

Die Ganztagsförderung beinhaltet die Betreuung der Grundschulen und den ab 01.01.2026 gelten Rechtsanspruch zur offenen Ganztagsbetreuung.

Dieser wird voraussichtlich zu einer deutlichen Erhöhung der Haushaltsbelastung um rd. 2,9 Mio. € führen.

Lag die Anzahl der Plätze im Jahr 2020 noch bei 808 (davon 88% in Vereinen organisiert, ohne Hort) sind für 2026 bis zu 1.684 Plätze geplant. Weitere Faktoren für Kostenerhöhungen sind Tarifierpassungen, keine Erhöhung der Elternbeiträge sowie Vergaben an professionelle Träger.

Zum Haushaltsentwurf 2026 wird aufgrund von Qualitätsanpassungen gemäß nun konkret vorliegender Landesvorschriften eine Reduzierung des Ansatzes 2026 um insgesamt 734.000 € (Beibehaltung bestehender Betreuungssysteme und Anpassung Elternbeiträge) vorgeschlagen, welcher den Transferaufwand von rd. 3,2 Mio. € entsprechend reduzieren würde. Im Rahmen des Rechtsanspruchs werden 75% der Betriebskosten nur für den 1. Jahrgang im Zeitraum von 01.08.-31.12.2026 erstattet. Diese wurde in die Gesamterstattung mit einberechnet.

Die für das Produkt 31401 (Eingliederungshilfe gem. SGB IX) übermittelten Daten sind hinsichtlich der komplexen Erstattungssystematik für diesen Bereich nicht entsprechend der Vorgabe möglich. Daher wurden diese auf Grundlage der Haushaltsplanung mit Hilfe einer Rückwärtsrechnung rein kalkulatorisch ermittelt.

Da im Rahmen der Gesamterstattung, neben der trägerindividuellen prozentualen Erstattungsquote (2026: 77,13 % der Netto-Eingliederungshilfeleistungen), auch noch andere Erstattungsmechanismen zum Tragen kommen, ist bei der hier dargestellten Erstattungsquote zu berücksichtigen, dass diese auf Annahmen im Rahmen der Haushaltsplanung beruht.

Die Daten für das Jahr 2020 könnten aufgrund des Inkrafttretens der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 und der damit verbundenen haushalts- und erstattungssystematischen Neuordnung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand abgebildet werden. Aus diesem Grunde wurde auf die Ermittlung der Zahlen an dieser Stelle verzichtet.

Eine positive Entwicklung weisen die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II auf. Hier hat der Bund die Erstattungsanteile in den letzten Jahren sukzessive erhöht, was zu einer deutlichen Entlastung von rd. 4,6 Mio. € führt.

Insgesamt wird erkennbar, dass sich die anteilige Übernahme der Kosten größtenteils auf Betriebs-/Transferkosten bezieht.

Personalkosten werden eher selten übernommen – Ausnahmen stellen u. a. die Mitarbeitenden im Jobcenter sowie das Betreuungspersonal im Kita-Bereich dar. Insbesondere die Personalkosten für Verwaltungs-, Verhandlungs- und Abrechnungstätigkeiten werden überwiegend von den Kommunen getragen.

Begründet wird dies von marktorientierten ökonomischen Theorien mit der Ausführungskonnexität. Das bedeutet, dass ein Anreiz für eine sparsame und effiziente Ausgestaltung

einer Aufgabe nur dann besteht, wenn die ausführende Ebene, in diesem Fall die Stadt Neumünster, auch die Kosten hierfür übernehmen muss.<sup>3</sup>

Anzumerken ist weiterhin, dass ein Eigenanteil gerechtfertigt sein kann, wenn alle Beteiligten ihn als begründet ansehen.

So hat beispielsweise bei der Reform des KitaG ein intensiver Austausch zwischen den Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung stattgefunden. Dabei wurde ein grundsätzlicher Finanzierungsschlüssel zur Deckung der entstehenden Aufwendungen geeint: 1/3 Land, 1/3 Eltern, 1/3 Kommunen.

Ein nicht zufriedenstellendes Verhandlungsergebnis würde zudem vom Städteverband an die Mitglieder zurückgekoppelt werden, um die nächsten Schritte abzustimmen, was im äußersten Fall auch den Klageweg bedeuten könnte.

Ob das Konnexitätsprinzip greift, kann letztlich nur ein Gericht verbindlich feststellen. Maßgeblich ist dabei die Prüfung, ob es sich um eine neue oder wesentliche erweiterte, vom Land auf die Kommunen übertragene Aufgabe handelt und ob das Land hierfür einen hinreichenden finanziellen Ausgleich geschaffen hat.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass pflichtige Aufgaben in ihrer Ausgestaltung zusätzliche freiwillige Tätigkeitsbestandteile enthalten können, z. B. bei der Kinderbetreuung oder Schulsozialarbeit, die entsprechend von der Kommune selbst zu finanzieren sind.

#### b) Allgemeine Zuweisungen FAG

Das Land stellt steuerschwachen Kommunen gemäß Art. 57 Abs. 1 Landesverfassung Schleswig-Holstein eine angemessenen Finanzausstattung zur Verfügung, die im Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt wird.

Hierzu wird im Landeshaushalt eine an die Kommunen anteilig aufzuteilende Finanzausgleichsmasse festgelegt, zuletzt rd. 2,3 Mrd. €.

Durch Vorwegabzüge von rd. 260 Mio. € werden einzelne Aufgaben gesondert berücksichtigt, u. a. Integration, Theater, Büchereiweisen, Frauenhäuser, kommunale Schwimmsportstätten oder der ÖPNV.

Der elementare Anteil von rd. 2 Mrd. € verbleibt für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinde-, Kreis- und überörtliche Aufgaben.

---

<sup>3</sup> <https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Konnexit%C3%A4tsprinzip>

Die Stadt Neumünster plant im Haushaltsentwurf 2026 mit Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich von rd. 69 Mio. €. Im Jahr 2020 waren es noch rd. 72 Mio. €. Das deutet darauf hin, dass die steigenden Anforderungen allgemeiner kommunaler Tätigkeiten durch das Land finanziell nicht berücksichtigt werden, insbesondere nicht für jene die sich für die Stadt Neumünster als Oberzentrum ergeben.

Positiv zu erwähnen ist jedoch, dass Bund und Land in Krisenzeiten bereit sind, die Kommunen gesondert zu unterstützen.

Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise hatten finanzschwache Kommunen in Schleswig-Holstein von 2012-2024 die Möglichkeit, Konsolidierungshilfen zu erhalten. Von den rd. 550 Mio. €, die den kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt wurden, nahm die Stadt Neumünster rd. 25,5 Mio. € in Anspruch.

Im Jahr 2020 erfolgte zudem durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder u. a. eine Kompensation der durch die Corona-Pandemie eingebrochenen Gewerbesteuererträge – Effekt für Neumünster rd. 7 Mio. €.

Gleichzeitig können weiterhin Fehlbetragszuweisungen gemäß § 17 FAG zum Ausgleich von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen beantragt werden. Dafür werden jährlich rd. 50 Mio. € bereitgestellt. Nach 2017 wird die Stadt Neumünster erstmalig wieder einen entsprechenden Antrag stellen, nämlich für das negative Jahresergebnis 2024 von rd. 35 Mio. €.

Daneben sieht die Bundesregierung nach derzeitigem Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen vor, den Ländern 100 Mrd. € in den nächsten 12 Jahren zur Verfügung zu stellen. In einem ersten Entwurf sollte der kommunale Anteil daran mindestens 60 % betragen, was im weiteren Verlauf gestrichen wurde. Dennoch hat das Land nach den Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden bereits zugesagt, 62,5 % an die Kommunen in Schleswig-Holstein weiterzuleiten. Der jährliche Effekt für die Stadt Neumünster würde ca. 5-6 Mio. € betragen.

Hinzu kommen weitere 9 %, die das Land aus seinem Anteil am Sondervermögen den Kommunen für den Ganztagsausbau zur Verfügung stellt. Im Bundesländervergleich bildet die Quote von 71,5 % am Sondervermögen Infrastruktur des Bundes durchaus ein Benchmark.

### 3.2. Entgelte

Zur (anteiligen) Kompensation direkter Leistungen erhebt die Stadt Neumünster zum einen Beiträge und Gebühren für Grundstückerschließungen, Kinderbetreuung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Parken, Ausstellung von Dokumenten etc.

Seit dem 01.01.2018 macht die Stadt Neumünster von ihrem Recht Gebrauch, dass gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GO keine Rechtspflicht mehr zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht, wodurch rd. 0,5 Mio. € jährlich aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren sind.

Zum anderen werden Leistungsbeziehungen anhand von Verträgen geregelt – als wesentliche Positionen können die Rettungsdienstentgelte sowie Mieten/Pachten genannt werden.

in Mio. €	2020	Deckung	2026*	Deckung
Aufwendungen	359,5		511,9	
2) Entgelte	40,9	11%	60,1	12%
a) Rettungsdienst	4,7	1%	13,0	3%
b) Gebühren TBZ	22,6	6%	27,3	5%
c) Mieten und Pachten	5,0	1%	8,0	2%
d) Sonstige Entgelte	8,6	2%	11,8	2%

\* Haushaltsentwurf vom 31.07.25 - ohne Haushaltsplanverbesserungen

Die Entgelte werden innerhalb von 6 Jahren um rd. 19 Mio. € steigen, maßgeblich durch Rettungsdienstentgelte (+8,3 Mio. €), Abfallgebühren (+3,4 Mio. €) sowie Mieterträge (+3,0 Mio. €). Ausschlaggebend können neu ausgehandelte Verträge sein oder Aufwandssteigerungen, die in gewissen Zeitabständen eine Anpassung von Gebühren erforderlich machen. Letzteres zeigt sich insbesondere dadurch, dass der Deckungsbeitrag mit 12 % kaum gestiegen ist.

### 3.3. Steuern

Als letztes Finanzierungsinstrument steht es den Kommunen zu, entsprechende Steuern zu erheben, sofern sie über die notwendige Steuerhoheit verfügen.

Dazu zählen u. a. die Hebesätze zur Grund- und Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer oder Zweitwohnungssteuer.

Anteilige Zuweisungen am Steueraufkommen erhält die Stadt Neumünster vom Land bei der Einkommen- und Umsatzsteuer.

in Mio. €	2020	Deckung	2026*	Deckung
Aufwendungen	359,5		511,9	
3) Steuern	99,6	28%	137,6	27%
a) Gewerbesteuer	41,4	12%	68,0	13%
b) Gemeindeanteil EkSt/USt	41,5	12%	52,4	10%
c) Grundsteuer B	14,3	4%	13,6	3%
d) Sonstige Steuern	2,4	1%	3,6	1%

\* Haushaltsentwurf vom 31.07.25 - ohne Haushaltsplanverbesserungen

Der Deckungsbeitrag der Steuern an den Aufwendungen beträgt rd. ein Viertel und verringert sich leicht - trotz eines wertmäßigen Anstiegs um rd. 38 Mio. € seit 2020.

Den größten Anteil und Anstieg machen dabei die Gewerbesteuererträge aus, die von einer breit gefächerten Branchenstruktur in Neumünster getragen werden und seit 2015 einen Hebesatz von 410% aufweisen.

Der leichte Rückgang bei der Grundsteuer B ist auf die neuen, geteilten Hebesätze nach der Grundsteuerreform zurückzuführen.

Bei den sonstigen Steuern ist die Anhebung der Spielgerätsteuer im Jahr 2022 von 16% auf 20% für die steigenden Erträge verantwortlich.

#### **4. Zusammenfassung und Fazit**

Die Finanzmittelausstattung einer Kommune sollte so bemessen sein, dass ein Haushaltsausgleich erzielt werden kann und somit eine dauernde Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. Das ist seit dem Jahr 2020 bei der Stadt Neumünster überwiegend nicht der Fall. Dementsprechend sollten sowohl die beeinflussbaren Aufwendungen als auch der Deckungsbeitrag durch Erträge in den Blick genommen werden.

Dabei ist festzustellen, dass die allgemeinen Zuweisungen trotz generell steigender Aufwendungen durch Inflation und Tarifabschlüsse stagnieren. Diesbezüglich sollte unbedingt eine Anpassung der Finanzausgleichsmasse erfolgen, die insbesondere die erhöhten Anforderungen bei den Oberzentren berücksichtigt, um eine adäquate Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Unter anderem erweiterte Rechtsansprüche, beispielsweise im Sozialbereich, führen ebenfalls zu einer höheren Belastung, die durch den Auftraggeber (Bund oder Land) entsprechend übernommen werden sollte. Der Städteverband vertritt dabei die Interessen der Städte gegenüber dem Land. Eine vollständige Kostenübernahme wird jedoch nicht immer geeint, insbesondere bei den Personalkosten.

Bund und Land sind jedoch durchaus bemüht, die Kommunen in Krisenzeiten über Sonderprogramme finanziell zu unterstützen, beispielhaft seien die Konsolidierungshilfen, Corona-Zuweisungen und das Sondervermögen Infrastrukturinvestitionen genannt.

Bei den Entgelten erfolgt durch die Stadt Neumünster eine permanente Aktualisierung, um insbesondere bei den Gebühren und Beiträgen eine entsprechende Kostendeckung für ihre Leistungen sicherzustellen.

Die letzte Säule der Finanzierung bilden die Steuern. Die Stadt Neumünster ist zwar auch bei den Steuererträgen anteilig von Zuweisungen des Landes abhängig, nämlich bei den Gemeindeanteilen zur Einkommen- und Umsatzsteuer, hat ansonsten aber direkten Einfluss auf die Steuererhebung. Da der Steuerdeckungsbeitrag seit dem Jahr 2020 leicht gesunken ist, wäre eine Anpassung aus fiskalischer Sicht durchaus gerechtfertigt.

Alle Ebenen im föderalen System, sowohl Bund, Länder als auch Kommunen, sollten ihren Beitrag leisten, um den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort eine lebenswerte und attraktive Umgebung mit hoher Lebensqualität zu bieten, ohne die finanziellen Lasten hierfür den nachfolgenden Generationen zu überlassen.